

Hygienemaßnahmen

Stufe GELB

1. Es besteht ein **Betretungsverbot** für Eltern und andere einrichtungsfremde Personen, soweit das Betreten zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Einrichtung nicht zwingend erforderlich ist.
2. In der **gesamten Schule** muss eine **Mund-Nasen-Bedeckung** (medizinische MNB) getragen werden.
3. **Hygieneempfehlungen** des RKI sind zu beachten (gründliche Händehygiene, Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln, Mindestabstand 1,5 Meter ist einzuhalten, Hust- und Niesetikette, usw.)
4. **Raumhygiene** in schulischen Räumen:
Die Klassenräume sollen vor, während und nach der Unterrichtsstunde stoßgelüftet werden. Die Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster ist über mehrere Minuten vorzunehmen.

Auf der Grundlage der Allgemeinverfügung vom 09.04.2021 zum Vollzug der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2-in Kindertageseinrichtungen, allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen einschließlich der Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thür. Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVB. S 397) unterliegen, befinden sich im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Phase „Gelb II) gemäß § 38 bis 40 Thür SARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.